

3. 1. Kann das für einen endgültig erloschenen Geschäftsbetrieb noch in der Zeichenrolle eingetragene, aber jederzeit der Popularklage auf Löschung aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. ausgesetzte Warenzeichen dadurch wieder aufleben, daß der letzte Inhaber jenes Geschäftsbetriebs wieder einen solchen beginnt?
2. Kann der Popularkläger neben der Löschung des Zeichens auch die Unterlassung seines Gebrauchs verlangen?

WZG. § 9 Abs. 1 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1936 i. S. Naftalan-Gesellschaft
F. D. GmbH. (Besl.) w. Naftalan-Gesellschaft mbH. (Rl.). II 183/35.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kaufmann F. D. in D.-Bl. hatte sich 1894 mit dem Bergingenieur E. F. in Tiflis zusammengeschlossen, um eine von F. hergestellte und Naftalan genannte Salbe in den Verkehr zu bringen. Wesentlicher Bestandteil der Salbe war eine bei dem russischen Ort Naftalan gewonnene Nafta (Erdöl), der an ihrem Fundort und auch in seiner weiteren Umgebung schon seit langem besondere Heilkraft bei Hautkrankheiten zugeschrieben wurde. Auf Anmeldung des D. vom 29. März 1897 war für ihn das Wortzeichen „Naftalan“ unter Nr. 24148 in die deutsche Zeichenrolle eingetragen.

Durch Vertrag vom 11. März 1898 übertrugen F. und D. die Einführung und den Vertrieb der Heißsalbe Naftalan dem Fabrikbesitzer Dr. L. in M., der für diesen Betrieb mit anderen Personen die Naftalan-Gesellschaft mbH. in M. gründete. Das Warenzeichen Nr. 24148 wurde auf die Gesellschaft überschrieben. 1902 entzweiten sich F. und D. mit L. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts M. vom 2. Dezember 1902 wurde die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags ausgesprochen. Das Warenzeichen „Naftalan“ wurde wieder auf D. übertragen, der nun selbst den Vertrieb der Salbe wieder führte unter der seit dem 15. Mai 1903 im Handelsregister eingetragenen Firma „F. D., General-Depot für Naftalan“ zunächst in D., später in D.-Bl. Dr. L. betrieb die von ihm gegründete Gesellschaft weiter. Sie beschäftigte sich mit Herstellung und Vertrieb von Salben aus Nafta anderen Ursprungs. Dr. L. hatte schon am 22. Dezember 1902 noch für die Naftalan-Gesellschaft mbH. das Wortzeichen „Naftalan“ für „medizinische, pharmazeutische und kosmetische Naftaprodukte“ zur Zeichenrolle angemeldet. Das Zeichen wurde am 12. März 1903 unter Nr. 58746 eingetragen. Die Naftalangesellschaft änderte durch den Gesellschaftsbeschluss vom 27. April 1903 ihre Firma in „Naftalan-Gesellschaft GmbH.“ zu M.; die Änderung der Firmenbezeichnung wurde am 28. April 1903 in das Handelsregister eingetragen. Die Zeichenrolle wurde entsprechend berichtigt.

Das Warenzeichen „Nafatalan“ der Beklagten wurde am 10. Juli 1903 vom Patentamt gelöscht, weil es ausschließlich aus einer Angabe über die Herkunft der Ware bestehe und deshalb nach § 4 Nr. 1 WZG nicht eintragungsfähig gewesen sei. Die Anregung zu dieser Löschung hatte L. am 25. Februar 1903 gegeben.

Nach dem Tode des D. (1909) führten seine Kinder und Erben den Nafatalanvertrieb in Erbengemeinschaft fort.

Durch den Weltkrieg wurde sowohl ihnen wie der klagenden Nafalan-Gesellschaft der Bezug von Nafta unmöglich. Die Betriebe konnten nur noch ihre Vorräte an Rohmaterial aufarbeiten und die noch vorhandenen Warenvorräte vertreiben. Auch nach Beendigung des Krieges hat Dr. L. die Einfuhr von Nafta nicht wieder aufgenommen. Dagegen hat die Firma D. unter ihrem nunmehrigen Inhaber E. D. den Betrieb wieder begonnen. Er war im Jahre 1923 nach dem Ausscheiden der Miterben Alleininhaber des Geschäfts geworden. Er brachte es mit allen Zeichen- und Firmenrechten in die durch Vertrag vom 6. August 1928 gegründete „Nafatalan-Gesellschaft J. D. GmbH.“ zunächst in W., jetzt in D., ein. Für diese Gesellschaft war seit Sommer 1929 das deutsche Warenzeichen „D.-Nafatalan“ unter der Nr. 404284 in die Zeichenrolle eingetragen (im folgenden: Nafatalan).

Die sämtlichen Anteile der Nafalan-Gesellschaft waren schon vor dem Weltkrieg in der Hand des Dr. L. Er veräußerte sie Ende 1930 an den Arzt Dr. S. in M., der seit 1921 verheiratet ist mit der Tochter des Apothekers E. St.; nach dem Tode des St. ist die Ehefrau des Dr. S. Alleininhaberin der eingetragenen Firma „Deutsches Lanafatal-Laboratorium E. St.“ in M. geworden. Dieses Unternehmen hat spätestens seit 1920 an Stelle des D.schen Nafatalan einen anderen Salbenstoff verwendet, den es selbst aus Nafta anderer Herkunft herstellte.

Unter der Behauptung, die Beklagte habe sich gerühmt, von der Firma Nafalan-Gesellschaft mbH. die Unterlassung ihrer Bezeichnung fordern zu können, hat diese Firma mit der vorliegenden Klage Feststellung verlangt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin die waren- oder firmenmäßige Verwendung der Bezeichnung „Nafalan“ zu verbieten oder die Löschung des für die Klägerin eingetragenen Warenzeichens Nr. 58746 zu verlangen, ferner daß der Beklagten keine Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin wegen des Gebrauchs der Bezeichnung „Nafalan“ zuständen.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, der Klägerin den Gebrauch der Bezeichnung Masalan als Waren- und Firmenbezeichnung zu verbieten, sie zur Einwilligung in die Löschung des Warenzeichens Masalan (Nr. 58746) und des Wortes „Masalan“ in der Firma zu verurteilen und die Schadensersatzpflicht der Klägerin für die Verwendung der Bezeichnung Masalan seit dem Tage der Eintragung des jetzigen Geschäftsführers der Klägerin in das Handelsregister, d. i. dem 13. September 1930, festzustellen. Mit Rücksicht auf diese auf § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 15 WZG., §§ 1 und 3 UnWZG., § 826 BGB. und auf § 8 des zwischen Dr. L., J. und D. abgeschlossenen Vertrags gestützte Widerklage hat die Klägerin ihre Klage für erledigt erklärt.

Das Landgericht hat die Widerklage abgewiesen, die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auf die Revision der Beklagten (Widerklägerin) wurde dem Löschananspruch stattgegeben.

Aus den Gründen:

Von den Klagegründen, auf welche die Widerklageansprüche gestützt sind — und nur diese sind im Streit —, kommt in erster Reihe der des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. in Betracht. Danach soll das für die Klägerin eingetragene Warenzeichen „Masalan“ aus zwei Gesichtspunkten erloschen sein. Nach Ansicht der Beklagten (Widerklägerin) ist ein Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehörte, nicht vorhanden gewesen, als das Zeichen am 4. Juni 1903 auf die Masalan-Gesellschaft mbH. (Klägerin) übertragen wurde; weiter habe Dr. S. den im Jahre 1930 von Dr. L. durch Kauf der GmbH.-Anteile mit der Firma und dem Warenzeichen erworbenen Geschäftsbetrieb der Klägerin nicht fortgesetzt, falls ein solcher damals überhaupt noch bestanden haben sollte, was in erster Reihe zu verneinen sei. In dem Erfordernis der Fortsetzung fehle es, weil Dr. S. in Wirklichkeit die Betriebseinrichtungen von Dr. L. nicht übernommen habe, auch einen selbständigen Geschäftsbetrieb gar nicht besitze, sondern lediglich als Geschäftsführer den seiner Ehefrau, der Inhaberin der Firma „Deutsches Danastal Laboratorium G. St.“, führe. Tatsächlich habe aber ein Geschäftsbetrieb der Klägerin in den 12 Jahren von 1918 bis 1930 überhaupt nicht mehr beanstanden, da sie keine Ware mehr hergestellt, sondern nach Aussage des Zeugen L. lediglich auf eingehende Bestellungen hin aus ihren Beständen abgegeben habe, solange es möglich gewesen sei, bis der Vertrieb nach und nach eingeschlafen sei.

Das Berufungsgericht sieht aus keinem dieser Gesichtspunkte die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. als gegeben an. Es verneint in erster Reihe, daß es sich im Jahre 1903 um die Übertragung des Warenzeichens an ein anderes Unternehmen gehandelt habe. In Wahrheit habe der Gesellschafterbeschuß der „Nafalan-GmbH.“ vom 27. April 1903 nur eine Firmenänderung dieser Gesellschaft mbH. in „Nafalan-GmbH.“, nicht aber die Auflösung der Nafalan-GmbH. behufs Gründung einer neuen Gesellschaft mbH. mit dem Namen „Nafalan-GmbH.“ zum Gegenstande gehabt. Dieselbe Gesellschaft mbH., die das Nafalan-Zeichen erwirkt und das Nafalan-Geschäft eingeleitet, habe somit unter Weiterführung der darin erzeugten Ware lediglich ihren Geschäftsnamen geändert; in dieser Form sei auch die Eintragung in die Zeichenrolle erfolgt.

Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht begründet... (Wird ausgeführt.)

Das Berufungsgericht sieht auch das übrige Vorbringen der Beklagten nicht als geeignet an zur Begründung ihrer Widerklageansprüche aus dem Gesichtspunkt des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. Es gelangt zu diesem Ergebnis auf Grund der Würdigung der Behauptungen der Beklagten, daß schon längere Zeit vor dem Erwerb der Geschäftsanteile der Nafalan-Gesellschaft mbH. durch Dr. S. von Dr. L. Ende 1930 ein Geschäftsbetrieb nach dessen Aussage als Zeuge überhaupt nicht mehr bestanden habe, daß aber Dr. S. den Geschäftsbetrieb, falls ein solcher bei dem Erwerbe der Anteile durch ihn doch noch bestanden haben sollte, nicht fortgesetzt habe. Das Berufungsgericht begründet seinen ablehnenden Standpunkt damit, daß zwar in der Zeit von Kriegsende bis 1930 keine Werbung mehr betrieben worden sei, ebenso keine Herstellung von Ware und daher auch kein Vertrieb einer solchen, daß aber auf Anfragen über den Vertrieb immer noch Auskunft gegeben und der Zustand auch so gehalten worden sei, daß der Betrieb habe wieder eröffnet werden können; vor allem aber hätten die Firma der Gesellschaft mbH. und ihr Warenzeichen stets weiter bestanden. Zu der Frage der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs durch Dr. S., die es bejaht, führt das Berufungsgericht aus, daß der Erwerb der Anteile durch jenen, wie auch die Klägerin betone, weder die Firma noch den Bestand des Unternehmens berühre, „das sich nach wie vor mit Herstellung und Vertrieb von Nafalan befaßt“. Da „die mehr oder weniger weitgehende

Übernahme und Beibehaltung auch der bisherigen Betriebsseinrichtungen dafür ohne entscheidende Bedeutung“ sei, so brauche auch auf die insoweit von der Beklagten behaupteten Einzelheiten nicht eingegangen zu werden.

Diese Rechtsauffassung ist, wie die Revision mit Recht rügt, irrig.

Spätestens im Laufe des Jahres 1930, also noch vor dem Erwerb der sämtlichen Geschäftsanteile der Klägerin gegen Ende 1930 durch Dr. S. aus dem bisherigen Besitz des Dr. L., hatte die Mastalan-Gesellschaft mbH. (Klägerin) keinen Geschäftsbetrieb mehr. Denn nach der Aussage des Zeugen Dr. L., dem das Berufungsgericht auch sonst Glauben schenkt, hat ein Betrieb zur Herstellung von Salbe in den 12 Jahren von Kriegsende bis Ende 1930 überhaupt nicht mehr bestanden. Der Vertrieb ist danach während dieser Zeit derart vor sich gegangen daß keinerlei geschäftliche Werbung betrieben, sondern daß die Gesellschaft mbH. lediglich auf eingehende Bestellungen hin aus ihren Beständen fertige Ware abgegeben hat, solange solche noch vorhanden war, und daß der Vertrieb auf diese Weise nach und nach ganz eingeschlafen ist. Der Zeuge Dr. L. erklärt weiter, daß er kränzlich gewesen sei und sich deshalb „von der Mastalan-Sache habe zurückziehen wollen, und daß er auch aus diesem Grunde nach Kriegsende keine ernstern Schritte unternommen habe, um das Öl aus dem Kaufhaus wieder beziehen zu können“.

Es handelt sich hiernach also keineswegs um eine nur vorübergehende Betriebsstilllegung, wie sie vom erkennenden Senat in einzelnen Fällen als eine z. B. durch die Kriegsverhältnisse verursachte, dem Fortbestand des Warenzeichens unschädliche Zwischenmaßregel zugelassen worden ist, sondern um ein absichtliches allmähliches Aufgeben des Geschäftsbetriebs aus Gründen rein persönlicher Natur des Inhabers sämtlicher Geschäftsanteile der Gesellschaft mbH. Dr. L. Daraus ergibt sich ohne weiteres auch, daß es sich um eine jedenfalls während der Dauer seines Besitzes der sämtlichen Geschäftsanteile endgültige Maßnahme handelte. Das Berufungsgericht bemerkt zur Begründung seines gegenteiligen Standpunkts, daß die Firma und das Warenzeichen der Gesellschaft mbH. für ihren Geschäftsbetrieb weiter bestanden hätten, ferner daß nach der Aussage des Zeugen Dr. L. sein Sohn auf Anfragen über den Betrieb immer noch Auskunft gegeben habe und der Betrieb

wiedereröffnungsfähig geblieben sei. Aber das Berufungsgericht geht von rechtsirrigen Erwägungen aus, indem es sich zur Begründung seiner Auffassung, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mbH. trotz der oben wiedergegebenen tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens nicht aufgehört habe zu bestehen, auf die von ihm angeführten Umstände stützt. Das Fortbestehen der Firma und des Warenzeichens der Gesellschaft mbH., worauf das Berufungsgericht zur Begründung seines Standpunkts in erster Reihe Wert legt, ist für die Frage, ob ein Betrieb tatsächlich fortbesteht oder zu bestehen aufgehört hat, ohne entscheidende rechtliche Bedeutung. Denn um die Berechtigung des Fortbestehens des Warenzeichens wird ja gerade gestritten, nämlich ob das noch in der Rolle eingetragene Warenzeichen seine bestimmungsmäßige Aufgabe erfüllen kann, als Herkunftszzeichen des Geschäftsbetriebs zu dienen, für den es auf Grund seiner Eintragung in der Rolle bestimmt ist (§§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Nr. 2 WZG.), oder ob es diese gesetzliche Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen kann, weil der Geschäftsbetrieb, mit dem es nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 1 WZG.) unlösbar verbunden sein soll, und mit dem es nach den obigen Ausführungen bei seiner Anmeldung (22. Dezember 1902) und Eintragung (12. März 1903) auch tatsächlich verbunden gewesen ist, zu bestehen endgültig aufgehört hat. Wäre dies letzte der Fall, so wäre das Zeichen innerlich rechtsunwirksam geworden und seine Eintragung in der Rollenrolle, die nur noch rein förmliche Bedeutung besäße, wäre jederzeit auf die Popularklage aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. der Löschung ausgesetzt (vgl. z. B. Urteil des erkennenden Senats vom 26. März 1935 II 277/34 mit Nachweisen, RGZ. Bd. 147 S. 332 [Aeskulap-Sache]). Aus dem Fortbestehen der Firmeneintragung aber ergibt sich ebenfalls gar nichts für die Frage, ob die Gesellschaft mbH. noch ihren Betrieb zur Herstellung und zum Vertrieb der von ihr hergestellten Waren fortsetzt. Nicht recht verständlich und nur durch die rechtsirrigte Auffassung des Berufungsgerichts von dem Begriff der Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG.) erklärlich ist es, daß das Berufungsgericht seine Auffassung von der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs weiter auf den Umstand stützen zu können glaubt, daß, wenn auch in der Zeit von Kriegsende bis Ende 1930 von der Gesellschaft mbH. keine Werbung mehr geschähen, so doch immerhin auf Anfragen über den

Betrieb der Sohn des Zeugen Dr. L. noch Auskunft gegeben habe. Endlich beruht auch die Heranziehung des Umstandes, daß nach der Aussage des Zeugen Dr. L. die Einrichtung die Möglichkeit gewährt habe, den Betrieb wieder zu eröffnen, auf der bereits betonten rechtsirrigen Auffassung des Berufungsgerichts über den Begriff der Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebs. Auf diesem Rechtsirrtum des Berufungsgerichts beruht auch die Nichtbeachtung der oben wiedergegebenen, nach der Aussage des Zeugen Dr. L. während der Zeit von Kriegsende bis Ende 1930, b. i. bis zu dem Zeitpunkt des Verkaufs der sämtlichen Geschäftsanteile der Klägerin durch Dr. L. an Dr. S. bestehenden tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens einschließlicly der Angabe des Zeugen über die Ursache, die sie veranlaßt hat.

Hiernach war der bisherige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mbH. (Klägerin) bereits spätestens im Laufe des Jahres 1930 in seinen Grundlagen erloschen. Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts ist, da sie, wie dargelegt, auf Rechtsirrtum beruht, nicht bindend. Hatte aber der bisherige Geschäftsbetrieb der Klägerin endgültig sein Ende erreicht, indem seine Grundlagen, wie ausgeführt, fortgefallen sind, so kommt es nicht darauf an, ob sein Inhaber — hier die Klägerin — die Absicht gehabt hat, bei günstiger Gelegenheit den Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen. War der bisherige Betrieb in seinen Grundlagen erloschen, so kann nach der Verkehrsanschauung von seiner Fortsetzung nicht mehr die Rede sein (Urteile des erf. Senats vom 17. April 1928 II 358/27 betr. „Zwillings- und Mingsmarke“ in *MuW.* 27/28 S. 447 = *JW.* 1928 S. 2079 Nr. 6 und vom 26. März 1935 II 277/34 betr. „Neskulap“ in *RGZ.* Bd. 147 S. 332). Dieser Grundsatz ist in der letztgenannten Entscheidung auch für den — hier nicht vorliegenden — Fall der Übertragung eines in Wahrheit nicht mehr bestehenden Geschäftsbetriebs mit dem für diesen noch in der Rolle stehenden Warenzeichen auf einen anderen ausgesprochen. Es ist dort auch für diesen Fall unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die Rechtslehre angenommen, daß auch der angebliche Erwerber, auf den das Warenzeichen in der Rolle umgeschrieben ist, der Popularklage aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 *WZG.* unterliege; denn das Zeichenrecht könne auch bei ihm nicht etwa hinterher durch Verknüpfung mit seinem Betriebe zu Kräften kommen (*RGZ.* a. a. O. [335]). Das

Warenzeichen bleibt aber mit dem Mangel der innerlichen Rechtsunwirksamkeit, der nach dem Gesetz (§ 7 Abs. 1 WZG.) von selbst eintretenden Rechtsfolge des Fortfalls des Geschäftsbetriebs, für den es bestimmt ist und mit dem es nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 a. a. O. unlösbar verbunden ist, dauernd belastet. Seine Eintragung in die Zeichenrolle hat nur noch formale Bedeutung und ist jederzeit auf die Popularklage aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. der Löschung ausgesetzt (vgl. oben). Deshalb ist auch die übrigens jeder näheren Begründung entbehrende, sich nur der Behauptung der Klägerin anschließende Annahme des Berufungsgerichts, daß „sich die Klägerin nach wie vor mit Herstellung und Vertrieb von Nasalan befaßt“, für diesen Lösungsanspruch rechtlich unerheblich. Sollte es der Fall sein, so würde es sich nach den vorhergehenden Ausführungen um die Eröffnung eines neuen Betriebes der Klägerin handeln.

Da nach den vorstehenden Darlegungen der Geschäftsbetrieb der Klägerin, zu dem das Warenzeichen „Nasalan“ gehört, spätestens seit dem Laufe des Jahres 1930 nicht mehr fortgesetzt wird, so waren bereits lange vor der Klageerhebung und daher erst recht lange vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. gegeben.

Der Widerklageanspruch 2 auf Einwilligung der Klägerin in die Löschung des für sie eingetragenen Wortzeichens Nr. 58746 „Nasalan“ ist daher aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. gegeben, die Revision der Beklagten zu diesem Punkte somit begründet.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. gewährt aber ausdrücklich und unzweideutig einem jeden nur die Sachbefugnis zur Erhebung der Klage auf Löschung des Warenzeichens. Insofern ist der Widerklageanspruch Nr. 2 nach den vorstehenden Darlegungen abweichend von der Entscheidung des Berufungsgerichts begründet. Dagegen kann die Sachbefugnis der Beklagten (Widerklägerin) zur Geltendmachung der übrigen Klageansprüche auf Löschung des Wortes „Nasalan“ in der Firmenbezeichnung der Klägerin (Nr. 3), auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Nasalan“ als Warenzeichen oder Firmenbezeichnung im geschäftlichen Verkehr mit pharmazeutischen oder kosmetischen Mitteln (Nr. 1), endlich auf Feststellung der Verpflichtung der Klägerin zum Ersatz des Schadens, der ihr durch die Verwendung der Bezeichnung „Nasalan“ seitens der Klägerin seit dem 13. September

1930 (Tag der Eintragung des jetzigen Geschäftsführers der Klägerin im Handelsregister) entstanden ist und weiter entstehen wird (Nr. 4), aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. nicht hergeleitet werden. Der Unterlassungsanspruch ist ein selbständiger Anspruch mit eigenen rechtlichen Voraussetzungen neben dem Löschungsanspruch aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. Gegenüber dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, die auf den Anspruch auf Löschung des Warenzeichens beschränkt ist, ist auch die Möglichkeit einer Erweiterung der Klagebefugnis des Popularklägers zur Erhebung des weiteren Anspruchs auf Unterlassung des Gebrauchs der betr. Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr und als Firmenbestandteil entsprechend der außerordentlichen Klagebefugnis des § 13 Abs. 1 UnlWG., der ein dem § 9 Abs. 1 Nr. 2 WZG. immerhin rechtsähnlicher Gedanke zugrundeliegt, nicht gegeben. — Auch nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WZG., auf den die Widerklageansprüche ebenfalls gestützt sind, kann die Beklagte ebenso wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr als die Löschung des Warenzeichens verlangen.

Die übrigen Widerklageansprüche (Nr. 1, 3 und 4) sind aber aus § 1 UnlWG. gegeben. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf Rechtsirrtümern verschiedener Art... (Wird ausgeführt.)